

## UPDATE BEIHILFENRECHT

### **EUGH BESTÄTIGT: BMW ERHÄLT REGIONALBEIHILFEN NICHT IN VOLLER HÖHE / ZULÄSSIGKEIT EINES STREITHELFRS**

**EuGH, Urteil v. 29.07.2019 – Rs. C-654/17 P – BMW AG u. Freistaat Sachsen ./ Kommission**

Im Jahre 2014 hatte die EU-Kommission eine von Deutschland an den Autohersteller BMW gewährte Regionalbeihilfe in Höhe von 45 Mio. € nur in Höhe von 17 Mio. € mit dem Binnenmarkt für vereinbar erklärt. Dies entsprach der Differenz zwischen den Kosten einer Investition in Leipzig und denen an dem alternativen Standort München. Dagegen klagte BMW erfolglos vor dem Europäischen Gericht (Urt. v. 12.09.2017, Rs. T-671/14, siehe Update 1/2018). Nun wies auch der EuGH letztinstanzlich in Übereinstimmung mit den Anträgen des Generalanwalts (dazu Update 1/2019) die von BMW beantragte Aufhebung des Urteils zurück und bestätigte somit die Kommissionsentscheidung.

Zudem wies der EuGH die Auffassung der EU-Kommission zurück, sie könne den Beschluss des EuG, den Freistaat Sachsen als Streithelfer zuzulassen, im Anschluss an das von BMW eingelegte Rechtsmittel vor dem EuGH angreifen. Der Beschluss, mit dem das EuG einen Streithelfer zugelassen hat, sei keine rechtsmittelfähige Entscheidung des Gerichts. Ein Anschlussrechtsmittel könne sich zwar nach Art. 178 Abs. 2 EuGH-Verfahrensordnung gegen eine die „Zulässigkeit der Klage vor dem Gericht“ betreffende Entscheidung richten. Die Zulassung eines Streithelfers sei jedoch keine „Entscheidung“ in dem Sinne, weil sie keinen Einfluss auf die Zulässigkeit der Klage habe und im Verhältnis zur Klage nur akzessorisch sei. Das Unionsrecht enthalte keine Vorschrift, die einer Partei als Rechtsgrundlage dafür dienen könnte, den EuGH mit einem Rechtsmittel gegen eine Entscheidung zu befassen, mit der das EuG einem Antrag auf Zulassung als Streithelfer stattgegeben hat.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Beihilfen, die über der Anmeldeschwelle der Gruppenfreistellungsverordnung liegen, müssen bei der Kommission angemeldet werden und werden von dieser in vollem Umfang geprüft. Die Entscheidung des EuG, einen Streithelfer zuzulassen, ist nicht gesondert vor dem EuGH anfechtbar. Die Parteien können vor dem EuG zum Antrag auf Streithilfe Stellung nehmen sowie sich inhaltlich mit den Argumenten eines zugelassenen Streithelfers auseinandersetzen.